

Satzung des „Hospiz Verein Erlangen e.V.“

Präambel

Der Hospiz Verein nimmt sich der Bedürfnisse und Nöte schwerstkranker Menschen und ihrer Angehörigen an. Hospizarbeit bedeutet das zugewandte und achtungsvolle Begleiten von Menschen in der Endphase ihres Lebens. Sie respektiert die Selbstverantwortung und Mündigkeit der Betroffenen. Im Sinne der Hospizidee soll menschenwürdiges Sterben in vertrauter Umgebung ermöglicht werden. Das Sterben wird dabei als ein Teil des Lebens betrachtet, der weder verkürzt noch künstlich verlängert werden soll. Dies schließt eine aktive Sterbehilfe (Euthanasie) aus.

Die Betreuung durch den Verein erfolgt möglichst ambulant, im vertrauten Umfeld und im Kreise der Familie. Schwerpunkt ist dabei das Gespräch mit dem Betroffenen und dem sozialen Umfeld, um den bevorstehenden Abschied zu bewältigen.

Ebenso bemühen sich die Mitarbeiter des Vereins – zum Wohle des Patienten und der jeweiligen Lebenssituation angemessen – um eine Koordination von Schmerztherapie, Ernährungstherapie und Pflege (Palliativ - Care). Um dies zu gewährleisten, versucht der Verein die Verbindung zwischen den verschiedenen, an der Betreuung des Kranken beteiligten ärztlichen und pflegerischen Institutionen herzustellen.

Um Schwerstkranken Menschen mit schwierigen Beschwerdebildern ein Verbleiben in ihrer vertrauten häuslichen Umgebung zu gewährleisten, wird, zusammen mit dem Verein Hausärzte Erlangen und Umgebung, eine spezialisierte palliativmedizinische und palliativpflegerische Versorgung rund um die Uhr angeboten. Diese Versorgungsstruktur versteht sich als Unterstützung der bereits gewachsenen ambulanten Strukturen.

Die Begleitung von schwerstkranken bzw. trauernden Kindern/Jugendlichen und ihrer Familien erfolgt durch ein speziell geschultes Helferteam. Diese Aufgabe wird in enger Zusammenarbeit mit der Kinderklinik der Universität Erlangen erfüllt.

Sollte eine Betreuung zu Hause nicht möglich sein, so bietet der Verein seine Unterstützung ebenso im stationären Hospiz in der Diakonie am Ohmplatz, in Krankenhäusern und Alten-/Pflegeheimen an.

§1 Name

Der Verein trägt den Namen "Hospiz Verein Erlangen e.V."

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen und wurde am 19.08.1987 gegründet. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth eingetragen. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§3 Zweck und Ziele

1. Der Verein begleitet ehrenamtlich auf Wunsch der Betroffenen bzw. ihrer Angehörigen schwerstkranken Menschen in ihrer terminalen Lebensphase. Dazu stehen geschulte Hospizhelferinnen und Hospizhelfer zur Verfügung.

Koordiniert wird der Einsatz durch eine z.T. hauptamtlich beschäftigte Einsatzleitung mit Palliativ – Care - Ausbildung.

Maßstab für die Arbeit des Hospizvereins sind die Leitgedanken der Hospizidee. Die Hospizhelfer fühlen sich bei ihrer Arbeit diesen Leitgedanken zum Wohle der Patienten und deren Angehörigen verpflichtet.

Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden. Betreut werden alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Konfession oder nationaler Herkunft; um betreut zu werden ist eine Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich.

2. Das Wirkungsfeld ist die Stadt Erlangen und das Umland, soweit dort vor Ort nicht eigenständige Hospizdienste tätig sind.

3. Der Verein berät und unterstützt diese Patienten und deren Angehörige im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4. Der Verein fördert und unterstützt durch psychosoziale Begleitung und Angebote zur Trauerbewältigung die Reintegration von hilfsbedürftigen Angehörigen, auch über das Ableben der Patienten hinaus.

5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (§51ff.). Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Der Verein stellt sicher, dass:

- alle Einnahmen ausschließlich und unmittelbar für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden;
- Mitglieder und Außenstehende keine persönlichen und/oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten;
- die ordnungsgemäße Verwendung der ihm anvertrauten Gelder überwacht wird.

6. Die genannten Ziele sollen erreicht werden durch:

a) Gewinnung, Ausbildung und kontinuierliche Fort - und Weiterbildung von ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfern nach den gesetzlichen Richtlinien und den Vorgaben der hospizlichen Dachverbände. Die Auswertung und Weitergabe von Kenntnissen und Erfahrungen aus der täglichen Hospizarbeit und der Palliativmedizin sowie Palliativpflege.

b) Einsatzplanung der Patientenbetreuung durch hauptamtliche Koordinationsfachkräfte und ehrenamtliche Hospizhelferinnen und Hospizhelfer. Sie gewährleisten die Qualität der Arbeit durch Betreuung und Begleitung der ehrenamtlichen Hospizhelferinnen und Hospizhelfer, die zusätzlich an regelmäßigen Supervisionen teilnehmen.

c) 24-Stunden Erreichbarkeit des „Ambulanten Hospizdienstes“ und des „Palliativ-Beratungsdienstes“.

d) durch materielle und personelle Unterstützung der Fachkräfte und Institutionen (Ärzte/Hausärzte, Schwestern, Pfleger etc.), die sich mit der palliativmedizinischen und palliativpflegerischen Versorgung von sterbenden Patienten beschäftigen.

e) Kooperation mit dem Diakonischen Werk Erlangen e.V. beim Betrieb des stationären Hospizes. Die Zusammenarbeit ist durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Der Hospizverein hat wesentliches Mitspracherecht bei der Auswahl der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des stationären Hospizes und unterstützt diese durch Bereitstellung und Einsatz ehrenamtlicher Hospizhelferinnen und Hospizhelfer. Der Hospizverein engagiert sich finanziell im Rahmen des bestehenden Kooperationsvertrages und achtet auf die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätskriterien für stationäre Hospize (SGB V, § 39 a, stationäre Hospize und Rahmenvereinbarung).

f) Durchführung von Trauerseminaren und Hinterbliebenenbetreuung.

g) Öffentlichkeitsarbeit zur Information der Bevölkerung und der an der Betreuung schwerstkranker Menschen beteiligten Institutionen (v. a. Ärzte, Kliniken, Sozialstationen, Pflegeheime) über die Hospizidee und die Angebote des Hospizvereins. Veranstaltung von Kursen, Symposien, Vorträgen etc. und Herausgabe einer periodisch erscheinenden Informationsschrift für Mitglieder und Interessierte.

h) Vernetzung mit ambulanten und stationären Einrichtungen, Sozialdiensten, Ärztinnen und Ärzten, Wohlfahrtsverbänden, öffentlichen Einrichtungen, Kirchen, regionalen und überregionalen Behörden sowie Angehörigen anderer, dem Wohle der Betroffenen verpflichteter Berufe.

i) Der Hospizverein kann in Kooperation mit anderen natürlichen und juristischen Personen gemeinnützige Gesellschaften gründen, um den gesetzlichen Vorgaben für eine flächendeckende palliativmedizinische / palliativpflegerische Versorgung von schwerkranken Menschen gerecht zu werden.

§4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag einzureichen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die im Verein als ehrenamtliche Helfer für das Erreichen seiner Zwecke und Ziele lt. §3 der Satzung tätig sind. Sie haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen ohne ehrenamtliche Mitwirkung im Verein. Sie haben Rede- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Beiträge von Ehrenmitgliedern werden nicht erhoben. Ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

6. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses mit seiner Beitragsleistung trotz zweimaliger Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Bei Widerspruch des Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss; bis dahin bleibt die Mitgliedschaft erhalten.

7. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einfacher Mehrheit ausschließen, wenn dieses vorsätzlich und erheblich gegen die Grundsätze der Hospizidee verstößt oder vereinschädigend wirkt.

8. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie sind für die Mitglieder verpflichtend und unabhängig vom Eintrittsdatum für das ganze Jahr zu erbringen. Mit Bringschuld ist der Beitrag am 1. März des laufenden Jahres, bei Eintritt nach dem 1. März, vier Wochen nach Eintrittsdatum fällig.

Bei den Mitgliedsbeiträgen wird differenziert in Beiträge für:

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
 - a) als natürliche Person
 - b) als juristische Person

Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

9. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag durch Teilnahme am Bank-Abbuchungsverfahren einzahlen zu lassen.

10. Auf Antrag können Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Den Beschluss hierüber fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der schriftlichen Bestätigung des Vorstands.

2. Beendigung der Mitgliedschaft:

- a. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder bei einer juristischen Person mit deren Auflösung.
- b. Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Austritt.

Die Austrittserklärung kann jeweils nur bis zum 30. September des laufenden Jahres für das folgende Jahr erfolgen. Durch den Austritt werden Schulden gegenüber dem Verein sofort fällig. Mitgliedsbeiträge sind weiterhin bis zur restlichen Tilgung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu zahlen.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der:

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister(in)
- Schriftführer(in)

Der Vorstand wird für jeweils 3 Jahre gewählt.

2. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach §3, Nr. 26a EStG können Vereine ehrenamtlich tätigen Mitgliedern bei Bedarf deren ehrenamtliches Engagement mit einer Ehrenamtspauschale vergüten. Im Hospiz Verein Erlangen e.V. gilt folgende Regelung:

Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entscheidet über die Anwendung der Ehrenamtspauschale:

- a) der Vorstand für Mitglieder ohne Vorstandsfunktionen,
- b) die Mitgliederversammlung bei Vorstandsmitgliedern.

3. In den Vorstand gewählt werden können nur ordentliche und fördernde Mitglieder (natürliche Personen), die dem Verein am Wahltag bereits seit drei Jahren ohne Unterbrechung angehören und sich mindestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich für eines der Vorstandsämter beworben haben. Davon kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode durch einstimmigen Beschluss der verbliebenen Vorstandsmitglieder abgewichen werden.

4. Der Vorstand kann temporär durch zwei stimmberechtigte Beisitzer erweitert werden; die Beisitzer werden vom Vorstand berufen bzw. abberufen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n je alleine vertreten.

6. Im Innenverhältnis ist die/der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn die/der erste Vorsitzende verhindert ist.

7. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) die Leitung des Vereins
- b) der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- c) die termingerechte Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins
- d) Auswahl, Anstellung und Kündigung hauptamtlicher MitarbeiterInnen
- e) Aufstellung und Vollzug des Haushalts- und Stellenplans
- f) Vertretung des Vereins gegenüber öffentlichen und privatrechtlichen Institutionen und Einrichtungen
- g) Entscheidung über die Mitgliedschaften in anderen/übergeordneten

Verbänden, die ebenfalls der Hospizidee verbunden sind
h) die Öffentlichkeitsarbeit.

§7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Die Bestätigung der ordnungsgemäßen Führung der Bücher hat mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat hierzu jede notwendige Auskunft zu erteilen und die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht über die vorgenommene/n Prüfung/en eine Niederschrift zu fertigen und über die Ergebnisse der Prüfung/en der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§8 Ordentliche Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einmal im Jahr einzuberufen.

2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind ordentliche und fördernde Mitglieder sowie vom Vorstand geladene Gäste. Abstimmungsberechtigt sind nur ordentliche und fördernde Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmrecht hat jedes Mitglied, gegen das kein Ausschlussverfahren läuft. Beschlüsse werden, abgesehen von den Bestimmungen des §10, Abs. 3 und §11, Abs. 2 mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Protokollführer/in und mindestens einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen
- c) Entgegennahme:
 - des Jahresberichtes des/der 1. Vorsitzenden
 - des Kassenberichtes (Jahresrechnung/Haushaltsplan/ Vermögenssituation) durch den Schatzmeister
 - des Kassenprüfungsberichtes durch einen der Kassenprüfer.
- d) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan, sowie Festsetzung der Mitgliedsjahresbeiträge
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und sonstige Entscheidungen grundsätzlicher Art.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand, oder wenn dies ein Drittel aller Mitglieder fordert, einberufen werden. Die Bestimmungen des §8, Abs.1. bis 5. gelten sinngemäß.

§10 Ladungen, Fristen

1. Zur Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mit einem Vorlauf von mindestens 6 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen werden. Die Einladung muss nicht persönlich adressiert sein. Bei Satzungsänderungen müssen die beabsichtigten Änderungen mit der Einladung den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

2. Anträge von Mitgliedern müssen schriftlich gestellt und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Anträge sind auch dann in der Mitgliederversammlung zu behandeln, wenn dafür in der Tagesordnung kein entsprechender Punkt vorgesehen war.

3. Anträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung hat die Versammlung zu entscheiden. Für die Zulassung müssen zwei Drittel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stimmen.

§11 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins, die nicht vom Vorstand ausgehen, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder. Diese Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung, in der über diese Anträge zu beschließen ist, beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

2. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden Mitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen für andere steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Über die genaue Verwendung entscheidet eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Beirat

1. Der Vorstand kann zur Beratung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einen Beirat berufen. Die Berufung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Mitglieder des Beirates sollen sich von ihrer eigenen Aufgabenstellung her der Hospizarbeit verbunden fühlen, sie unterstützen wollen und sich aus Vertretern öffentlicher und kirchlicher Einrichtungen, Verbände, Organisationen, Gruppen etc. zusammensetzen.

2. Aufgabe des Beirates ist es, die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu beraten und den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

3. Die Mitglieder des Beirates sind jeweils für 2 Jahre zu berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Zahl der Beiräte ist auf 7 begrenzt.
4. Der Vorstand informiert die Mitglieder über den berufenen Beirat.
5. Der Beirat ist nach Bedarf vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, mindestens jedoch einmal alle 2 Jahre. Auf Antrag von wenigstens 3 Beiratsmitgliedern ist der Beirat binnen 4 Wochen einzuberufen.
6. Die Sitzungen des Beirates werden vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Empfehlungen des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vorstandsmitgliedern des Hospizvereins sowie den Beiratsmitgliedern zuzuleiten. Im Vorstand ist über die abgegebenen Empfehlungen zu beraten.
7. Die Mitglieder des Beirates haben volles Informationsrecht. Sie können alle Bücher und Schriften des Vereins und den Kassenbericht sowie den Prüfbericht der Kassenprüfer einsehen. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen und haben Rederecht.

§13 Sonstige Bestimmungen

Sonstige Bestimmungen sind nicht getroffen. Für hier nicht geregelte Bestimmungen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Sollte eine der Bestimmungen gesetzlich unzulässig sein, so tritt an deren Stelle die zulässige Regelung, die dem erstrebten Zweck am nächsten kommt, ohne dass die übrige Satzung dadurch ungültig wird. Ist dies nicht möglich, so ist diese Bestimmung ungültig ebenfalls unter der Maßgabe, dass nur die entsprechende Bestimmung und nicht die gesamte Satzung ungültig ist.

§14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 19.08.1987 beschlossen, am 09.04.1992, 07.12.1994 und 25.10.1995 geändert, am 21.06.2006 neu gefasst, am 24.06.2009 und 23.6.2010 geändert.

Diese Satzungsänderung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Erlangen, den 10.11.2010 /wo.

Dr. Brigitte Hoffmann
- 1. Vorsitzende -

Erika Nüchter
- 2. Vorsitzende -

Jörg Modlmayr
- Schatzmeister -

Dr. Inge Schwemmler
- Schriftführerin -